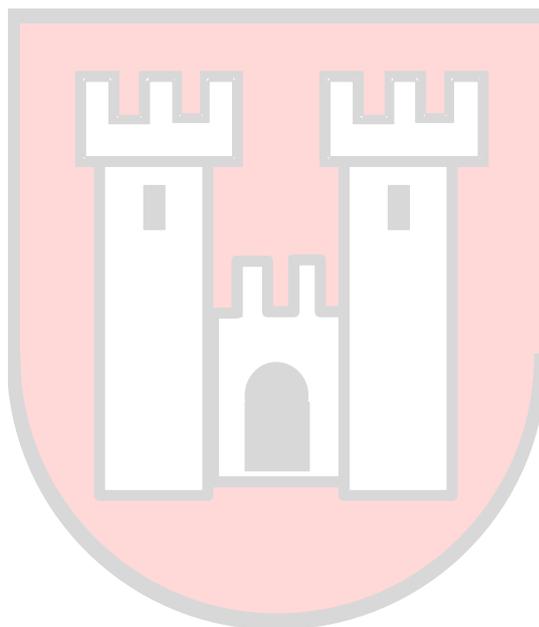


# Feuerwehrverordnung



20. Juni 2023

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Organisation der Feuerwehr (Gliederung, Bestand)</b> .....	<b>3</b>
Grundlage .....	3
Gliederung .....	3
Bestand .....	3
<b>II. Ansätze für Entschädigungen und Sold</b> .....	<b>3</b>
Grundlage .....	3
Sold .....	3
Jahresentschädigung .....	3
Kursentschädigung .....	3
Auszahlung .....	4
<b>III. Ansätze für Gebühren und Einsatzkosten</b> .....	<b>4</b>
Grundlage .....	4
Fehlalarme .....	4
Bauten/Anlagen mit Erhöhten Risiken .....	4
Vermietung Material .....	4
Fahrzeuge .....	5
Dienstleistungen .....	5
<b>IV. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 11)</b> .....	<b>6</b>
Grundlage .....	6
<b>V. Bussen</b> .....	<b>6</b>
Grundlage .....	6
Nicht besuchte Übungen .....	6
Nicht besuchte Weiterbildungen .....	6
Nicht übernommene Funktionen .....	7
Nicht für Feuerwehrzwecke verwendete Ausrüstung .....	7
<b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Inkrafttreten .....	7
<b>Genehmigung</b> .....	<b>7</b>

# Feuerwehrverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2014 und Art. 28 Feuerwehrreglement vom 7. Dezember 2023 folgende Feuerwehrverordnung:

## I. Organisation der Feuerwehr (Gliederung, Bestand)

Grundlage **Art. 1** Gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. d Feuerwehrreglement der Gemeinde Wimmis vom 7. Dezember 2023 erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Gliederung und den Bestand der Feuerwehr.

Gliederung **Art. 2** Die Feuerwehr Simmenfluh besteht aus folgenden Elementen:

- a Kommando;  
Kommandant, Kommandant-Stv, Fourier
- b mögliches erweitertes Kommando (bestimmt durch Kommando)
- c Spezialfunktionen;  
C Arbeitssicherheit, C Elementar, C Maschinisten/Fahrer, C Verkehr,
- d Löschzug
- e Pionierzug
- f Insektengruppe

Bestand **Art. 3** Der Sollbestand entspricht mindestens dem Mindestbestand gemäss Weisungen der Gebäudeversicherung.

## II. Ansätze für Entschädigungen und Sold

Grundlage **Art. 4** Gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. b Feuerwehrreglement der Gemeinde Wimmis vom 7. Dezember 2023 erlässt der Gemeinderat Bestimmungen zu den Entschädigungen und dem Sold.

Sold	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Übungen (pro Übung)	Fr. 25.00
	<sup>2</sup> Vor- und Nachbereitung Übungen (pro Stunde)	Fr. 25.00
	<sup>3</sup> Einsatz (pro angebrochene Stunde)	Fr. 30.00
	<sup>4</sup> Arbeiten technischer Dienst (pro Stunde)	Fr. 25.00
	<sup>5</sup> Kommando-Sitzungen (pro Sitzung)	Fr. 40.00

Jahresentschädigung **Art. 6** Die Jahresentschädigungen richten sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde Wimmis.

Kursentschädigung **Art. 7** Die Entschädigungen für Kursbesuche und Weiterbildungen richten sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde Wimmis.

**Art. 8** Die Auszahlung von Sold und Entschädigungen erfolgt in der Regel am Jahresende.

### III. Ansätze für Gebühren und Einsatzkosten

#### Grundlage

**Art. 9** Gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. 1 Feuerwehrreglement der Gemeinde Wimmis vom 7. Dezember 2023 erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Ansätze für Gebühren und Dienstleistungen der Feuerwehr.

#### Fehlalarme

**Art. 10**<sup>1</sup> Bei Anlagen, die pro Kalenderjahr mehr als einmal einen Fehlalarm auslösen, wird folgende Gebühr erhoben:

- |   |                              |                                  |
|---|------------------------------|----------------------------------|
| a | zweiter Fehlalarm            | Fr. 500.00                       |
| b | für jeden weiteren Fehlalarm | eff. Kosten,<br>mind. Fr. 500.00 |

<sup>2</sup> Als Fehlalarme gelten:

- Alarme ohne erkennbare Ursache
- Mutwillig eingedrückte Handtaster ohne Alarmierungsgrund
- Alarme, welche aufgrund von Bedienungsfehler entstehen

<sup>3</sup> Bei mutwillig eingedrückten Handtastern ohne Alarmierungsgrund wird zusätzlich Anzeige gemäss Art. 128<sup>bis</sup> StGb erstattet.

#### Bauten/Anlagen mit Erhöhten Risiken

**Art. 11**<sup>1</sup> Für die Arbeit im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen mit erhöhtem Risiko werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |   |                   |
|---|---|-------------------|
| a | Vorbereitungsarbeiten, Planung und Beratung | Fr. 60.00 / Std.  |
| b | Jährliche Begehung                          | Fr. 240.00 / Jahr |

<sup>2</sup> Können solche Arbeiten im Rahmen einer Übung erledigt werden, sind diese kostenlos.

<sup>3</sup> Die eingesetzten AdF werden mit dem Stundenansatz für Einsätze entschädigt, sofern die Arbeiten nicht im Rahmen einer im Übungsprogramm aufgeführten Übung erledigt werden.

#### Vermietung Material

**Art. 12**<sup>1</sup> Für die Vermietung von Material der Feuerwehr Wimmis werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |  |                |
|---|--|----------------|
| a | Schlauch auf Haspel inkl. Hydrantenschlüssel | Fr. 20.00/Tag  |
| b | Strahlrohr                                   | Fr. 10.00/Tag  |
| c | Leiter                                       | Fr. 30.00/Tag  |
| d | Verkehrsdienstmaterial pauschal              | Fr. 80.00/Tag  |
| e | Wespenschutzanzug                            | Fr. 20.00/Tag  |
| f | Wassersauger                                 | Fr. 20.00/Tag  |
| g | Motorspritze                                 | Fr. 250.00/Tag |
| h | Notstromaggregat                             | Fr. 100.00/Tag |

<sup>2</sup> Pro Herausgabe und Rücknahme wird zusätzlich ein Pauschalbetrag von Fr. 30.00 verrechnet.

<sup>3</sup> Die Mietdauer wird in ganzen Tagespauschalen gerechnet.

<sup>4</sup> Die Materialmiete ist vorgängig beim Feuerwehrkommandanten anzumelden. Ob die Miete möglich ist, entscheidet das Feuerwehrkommando.

<sup>5</sup> Das Material ist persönlich beim Feuerwehrmagazin abzuholen und auch wieder dorthin zurück zu bringen.

<sup>6</sup> Der Mieter stellt während der ganzen Mietdauer seine telefonische Erreichbarkeit sicher. Erfordert ein Einsatz die Rückbeorderung des Mietmaterials, so ist dieses unverzüglich an den mitgeteilten Ort zu bringen.

<sup>7</sup> Schäden am Material sind durch den Mieter zu ersetzen.

<sup>8</sup> Die Abgabe des Hydrantenschlüssels erfolgt nur gegen Vorweisung der Wasserbezugsbewilligung der Gemeinde.

<sup>9</sup> Für aktive AdF ist die Miete zum persönlichen Gebrauch mit Ausnahme der Motorspritze und des Notstromaggregates, kostenlos.

Fahrzeuge

**Art. 13** Für die Vermietung von Fahrzeugen wird auf die Weisungen der Gebäudeversicherung verwiesen.

Dienstleistungen

**Art. 14** <sup>1</sup> Für Dienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches der Feuerwehr werden folgende Gebühren erhoben:

**a** Verkehrsdienst

- pro AdF Fr. 30.00/Std.
- Abklärungsarbeiten, Organisation Fr. 30.00/Std.
- Verkehrsdienstmaterial pro Anlass Fr. 50.00

**b** Übrige Dienstleistungen

- Pro AdF Fr. 60.00/Std.
- Abklärungsarbeiten, Organisation Fr. 60.00

<sup>2</sup> Verrechnet werden alle angefangenen Stunden.

<sup>3</sup> Dienstleistungen die nicht zu den Pflichtleistungen der Feuerwehr gehören, werden auf freiwilliger Basis geleistet. Die AdF können dazu nicht verpflichtet werden.

<sup>4</sup> Die Entschädigung erfolgt über den Stundenansatz für Einsätze.

<sup>5</sup> Die Dienstleistungen werden nicht als Übung gezählt. Ausnahmen bewilligt das Feuerwehrkommando.

<sup>6</sup> Dienstleistungen, die das öffentliche Gewerbe ausüben könnte, werden mit Ausnahme des Verkehrsdienstes und der Insektenbekämpfung nicht erbracht.

## IV. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 11)

Grundlage

**Art. 15**<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 Bst. d Feuerwehrreglement der Gemeinde Wimmis vom 7. Dezember 2023 erlässt der Gemeinderat in der Verordnung die Einzelheiten zu Art. 11 Bst. a.

<sup>2</sup> Als amtliche Funktionen in den Gemeinden Wimmis und Reutigen, welche mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind, gelten:

- a Gemeindepräsident,
- b Gemeinderatspräsident,
- c Beamte der Kantonspolizei,
- d Geistliche der Landeskirche, soweit diese in der Gemeinde seelsorgerisch tätig sind,
- e Mitglieder von Gemeindeführungsorganen, regionalen Führungsorganen und Verwaltungskreisführungsorganen.

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen entscheidet die Sicherheitskommission.

## V. Bussen

Grundlage

**Art. 16**<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Bst. f Feuerwehrreglement der Gemeinde Wimmis vom 7. Dezember 2023 erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über Bussen.

Nicht besuchte Übungen

**Art. 17**<sup>1</sup> Die Bussen für nicht besuchte obligatorische Übungen gemäss Art. 13 Abs. 4 Feuerwehrreglement der Gemeinde Wimmis vom 7. Dezember 2023 betragen:

- a erste fehlende Übung im Kalenderjahr Fr. 100.00
- b jede weitere fehlende Übung im Kalenderjahr Fr. 100.00

<sup>2</sup> Bussen gemäss Absatz 1 sind dem Gemeinderat durch die Sicherheits- und Sozialkommission bis spätestens 31. März des Folgejahres zu beantragen.

Nicht besuchte Weiterbildungen

**Art. 18**<sup>1</sup> Die Bussen für nicht besuchte Weiterbildungen gemäss Art. 9 Feuerwehrreglement der Gemeinde Wimmis vom 7. Dezember 2023 betragen:

- a effektiv entstandene Kosten (ohne Entschädigungen)

<sup>2</sup> Bussen gemäss Absatz 1 sind dem Gemeinderat durch die Sicherheits- und Sozialkommission bis spätestens 31. März des Folgejahres zu beantragen.

Nicht übernommene Funktionen

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Bussen für nicht übernommene Funktionen gemäss Art. 9 Feuerwehrreglement der Gemeinde Wimmis vom 7. Dezember 2023 betragen:

a Beurteilung im Einzelfall bis Fr. 1'000.00

<sup>2</sup> Bussen gemäss Absatz 1 sind dem Gemeinderat durch die Sicherheits- und Sozialkommission bis spätestens 31. März des Folgejahres zu beantragen.

Nicht für Feuerwehrzwecke verwendete Ausrüstung

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Bussen für nicht zu Feuerwehrzwecken verwendeter Ausrüstung gemäss Art. 10 Abs. 3 Feuerwehrreglement der Gemeinde Wimmis vom 7. Dezember 2023 betragen:

a im ersten Fall Fr. 50.00

b in jedem weiteren Fall Fr. 100.00

<sup>2</sup> Bussen gemäss Absatz 1 sind dem Gemeinderat durch die Sicherheits- und Sozialkommission bis spätestens 31. März des Folgejahres zu beantragen.

## VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 21** <sup>1</sup> Diese Ausführungsverordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Ausführungsverordnung ist für die Feuerwehersatzabgabe im Jahr 2024 erstmals anwendbar.

<sup>3</sup> Die Anhänge 1 – 5 zum Feuerwehrreglement vom 29. November 2012 werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

## Genehmigung

Diese Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Juni 2023 angenommen. Die Genehmigung wird im amtlichen Anzeiger vom 29. Juni 2023 veröffentlicht.

### Namens der Gemeinderates

Barbara Josi  
Präsidentin

Beat Schneider  
Sekretär